Stand: März 2017



§1 Gültigkeit der Bestimmungen

Felix Vorwerk führt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen aus. Dies gilt auch für alle zukünftigen Leistungen, falls die AGB nicht nochmals explizit verändert vereinbart werden. Abweichende Bedingungen bedürfen der Schriftform und sind nur nach schriftlicher Anerkennung durch Felix Vorwerk gültig.

§2 Vertragsabschluss

Angebote sind stets freibleibend. Aufträge werden mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung per Brief zu den Bedingungen dieser AGB angenommen. Mündliche oder per E-Mail vereinbarte Sonderbedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung per Brief.

Bestellungen des Auftraggebers stellen verbindliche Angebote dar, die Felix Vorwerk innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen kann. Bestellungen des Auftraggebers werden von Felix Vorwerk durch schriftliche oder mündliche Auftragsbestätigung angenommen. Internet-Bestellungen (durch E- Mail / Formularversand) sind auch ohne Unterschrift für den Auftraggeber bindend. Pauschalangebote sind bis zum genannten Zeitpunkt verbindlich. Felix Vorwerk behält sich das Recht vor, innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurückzutreten für den Fall, dass unvorhersehbare technische, speziell technische Schwierigkeiten auftreten, die Felix Vorwerk nicht für den Auftraggeber zufriedenstellend zu lösen vermag. In diesem Fall verzichtet Felix Vorwerk auf die Bezahlung seiner bis zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts erbrachten Leistungen. Der Auftraggeber verzichtet in diesem Fall auf Schadensersatzansprüche, es sei denn, er könnte einen entstandenen Schaden zweifelsfrei nachweisen.

Ist der Reparaturgegenstand nicht vom Auftragnehmer geliefert, so hat der Kunde auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern den Auftragnehmer kein Verschulden trifft, stellt der Kunde den Auftragnehmer von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

§3 Terminabsprachen

Frist- und Terminabsprachen sind grundsätzlich schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Die Auftraggeber erkennen die Beweiskraft durchgehender E-Mail-Korrespondenz an.

§4 Verbindlichkeit eines Auftrags

Für einen online, per Bestellformular oder Anfrage per E-Mail vom Auftraggeber erteilten Dienstleistungsauftrag an Felix Vorwerk, wird dem Auftraggeber per E-Mail eine Bestätigung zugesandt. Diese Bestätigung hat der Auftraggeber auszudrucken, den Inhalt auf Richtigkeit zu überprüfen und dann handschriftlich unterschrieben und ggf. mit Firmenstempel versehen an Felix Vorwerk auf dem Postweg zuzusenden. Mit Zusendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber wird die Bestellung für diesen verbindlich, d.h. für unsere Dienstleistungen ist der vereinbarte Preis nach Abnahme zu entrichten.

§5 Nicht durchführbare Reparatur

- 1. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen des Auftragnehmers sowie ein etwaiger weiterer entstandener und zu belegender Aufwand (Fehlersuche) des Auftragnehmers werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann. Dies gilt insbesondere wenn
- · der beanstandete Fehler bei der Untersuchung nicht aufgetreten ist,
- notwendige Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
- der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat oder
- der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist
- · und der der Auftragnehmer dies nicht zu vertreten hat.

Stand: März 2017



2. Der Reparaturgegenstand wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Erstattung der hierfür entstehenden Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nachweislich nicht erforderlich waren.

§6 Kostenangaben, Kostenvoranschlag

- Auf ausdrücklichen Wunsch wird dem Kunden bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Reparaturaufwand schätzweise angegeben. Kann die Reparatur zu diesen geschätzten Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden nur einzuholen, soweit die angegebenen Kosten um mehr als 35 % überschritten werden.
- 2. Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so hat der Kunde dies gegenüber dem Auftragnehmer ausdrücklich zu verlangen. Ein solcher Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. Er ist von dem Kunden zu vergüten. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen werden dem Kunden nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

§7 Reparaturfrist, Reparaturverzögerung

- 1. Angaben über die Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher grundsätzlich nicht verbindlich. Etwas anderes gilt nur, soweit zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden ausdrücklich schriftlich eine verbindliche Reparaturfrist vereinbart worden ist.
- Eine verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Übernahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- 3. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich eine vereinbarte, verbindliche Reparaturfrist um einen entsprechenden, angemessenen Zeitraum
- 4. Verzögert sich die Reparatur durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Reparatur von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung einer verbindlich vereinbarten Reparaturfrist ein.
- 5. Erwächst dem Kunden infolge eines Verzuges des Auftragnehmers ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche des Verzuges 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Reparaturpreises für denjenigen Teil des vom Auftragnehmer zu reparierenden Gegenstandes, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.

Setzt der Kunde dem Auftragnehmer – unbeschadet der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt von dem Reparaturvertrag berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftragnehmers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt §13.2 dieser Bedingungen.

§8 Fälligkeit der Vergütung, Abnahme

Die Vergütung ist nach Abnahme der erbrachten Leistung fällig. Felix Vorwerk stellt nach erfolgter Abnahme durch den Auftraggeber eine entsprechende Rechnung aus, welche innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen ist.

1. Der Kunde ist zur Abnahme der Reparaturarbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparaturgegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Reparatur als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet.

Stand: März 2017



Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein unwesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

- 2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt.
- 3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten, konkret bezeichneten Mangels ausdrücklich vorbehalten hat.

§8.1 Bei Zahlungsverzug

kann Felix Vorwerk Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

§9 Datenschutz und Geheimhaltung

Felix Vorwerk speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Kunden (z. B. Adresse und Bankverbindung). Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln.

§10 Datenschutzerklärung

Der Schutz Ihrer Daten ist für uns selbstverständlich. Sofern innerhalb des Internetangebotes die Möglichkeit zur Eingabe persönlicher oder geschäftlicher Daten (E-Mail-Adressen, Namen, Anschriften) besteht, so erfolgt die Angabe dieser Daten seitens des Nutzers auf ausdrücklich freiwilliger Basis. Die von Ihnen an uns übermittelten Daten dienen ausschließlich zum Bearbeiten Ihrer Anfragen. Sie werden nicht an Dritte weitergeleitet, verkauft oder ähnliches.

§11 Zahlungsbedingungen

Die vereinbarte Vergütung ist entsprechend der jeweils gültigen Preisliste, abgegebener individueller Angebote oder getroffener, schriftlicher Sondervereinbarungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig.

- 1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung in Höhe von bis zu 50 Prozent der Vergütung zu verlangen. § 632a BGB bleibt unberührt.
- 2. Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen und die Fahrt-und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
- 3. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung durch den Auftragnehmer und eine Beanstandung der Rechnung durch den Kunden müssen schriftlich spätestens 7 Tage nach Zugang der Rechnung erfolgen. Nach Ablauf von 7 Tagen nach Zugang der Rechnung gilt diese als von dem Auftragnehmer und dem Kunden anerkannt.
- 4. Die Schlusszahlung ist bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten.
- 5. Eine Zurückhaltung von Zahlungen (Zurückbehaltungsrecht) wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft.
- 6. Die Aufrechnung mit etwaigen vom Auftragnehmer bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden aus anderen Rechtsverhältnissen ist nicht statthaft.

Stand: März 2017



§12 Mängelansprüche

- 1. Nach Abnahme der Reparatur haftet der Auftragnehmer für Mängel der Reparatur unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet des Abschnitts §13 in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Kunde hat dem Auftragnehmer einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2. Lässt der Auftragnehmer unbeschadet der gesetzlichen Ausnahmefälle eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Der Kunde kann von dem Reparaturvertrag nur zurücktreten, wenn die Reparatur für den Kunden trotz der Minderung nachweisbar ohne Interesse ist.
- 3. Die Gewährleistungsansprüche verjähren 6 Monate nach der Abnahme. Dies gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer Haftung für Vorsatz.
- 4. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt §13.2 dieser Bedingungen.

§13 Haftung des Auftragnehmers, Haftungsausschluss

- 1. Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, so hat sie der Auftragnehmer nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren, neu zu liefern oder Schadensersatz zu leisten. Die hierfür aufzuwendenden Kosten sind im Fall leichter Fahrlässigkeit und grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis beschränkt. Darüber hinaus wird für Schäden am Reparaturgegenstand entsprechend Abschnitt §13.2 gehaftet.
- 2. Wenn der Reparaturgegenstand infolge vom Auftragnehmer schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen –insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Reparaturgegenstandes –vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Abschnitte §12 und §13.1 Für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer aus welchen Rechtsgründen auch immer nur
- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- · bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- · bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Der Kunde ist sich bewusst, dass durch das Öffnen von Geräten durch Felix Vorwerk, die Herstellergarantie erlischt.

§14 Gerichtsstandort

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, Tettnang Gerichtsstandort. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§15 Schlussbestimmungen

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.